

FÖRDERUNG FÜR DIE ANSCHAFFUNG EINES FAHRRADANHÄNGERS BZW. LASTENRADES

(Fassung GV-Beschluss vom 27.1.2021)

Zur Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs gewährt die Marktgemeinde Wolfurt Beiträge für die Anschaffung von Fahrradanhängern und Lastenrädern.

Die Förderung besteht:

- 1. In einem Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrradanhängers zum Kindertransport in Höhe von 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch EUR 220,--.
- 2. In einem Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrradanhängers zum Einkauf oder Lastentransport in Höhe von 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch EUR 160,--.
- 3. In einem pauschalierten Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrrad-Trolleys mit Anhängekupplung in Höhe von EUR 100,--.
- 4. In einem Zuschuss zur Anschaffung eines Lastenrades in Höhe von 50 % des Kaufpreises, maximal jedoch EUR 400,--, bzw. für ein Lastenrad mit E-Antrieb maximal EUR 600,--.

Anspruchsberechtigte:

- 1. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen.
- 2. Für den Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrradanhängers zum Kindertransport Hauptwohnsitz des Kindes und zumindest eines Elternteils in Wolfurt.
- 3. Für den Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrradanhängers zum Einkauf oder Lastentransport bzw. eines Trolleys oder eines Lastenrades Hauptwohnsitz des Antragstellers in Wolfurt.
- 4. Besondere Bestimmungen für die Förderung von Lastenrädern:
 - Pro Haushalt wird maximal 1 Transportrad gefördert;
 - das Transportrad hat ein Ladegewicht größer 80 kg

Förderungsabwicklung:

Der Förderungsbetrag wird nach Vorlage der Originalrechnung und Unterfertigung des Förderungsantrages an der Amtskassa bar ausbezahlt. Die Förderung ist nur beim Kauf bei einer Firma in der plan-b-Region ¹² bzw. bei Lastenrädern bei einem in Vorarlberg ansässigen Fachhändler, der Wartung und Ersatzteilversorgung sicherstellt, möglich!

Wolfurt: Radcult / Puchmayr

Lauterach: Loitz

Hard: Radwelt Hard / DJ's Bikeshop

¹ Bregenz: Zweirad Egger / Procycle / Drissner / Hervis

² Regelung gilt vorbehaltlich der Zustimmung aller Gemeinden der plan-b-Region

Förderungszeitraum:
Die Förderungsrichtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und gelten bis auf Widerruf.